

Tatausführung bestehende psychische Verhältnis des Täters zu seiner Handlung zu untersuchen. Aus diesem Verhältnis ergibt sich, ob Vorsatz oder Fahrlässigkeit Vorgelegen hat. Das in der jeweiligen Schuldart verwirklichte Wesen der Schuld (siehe Vorbemerkung und Anm. 1 bis 6) erschöpft sich jedoch nicht in diesem psychischen Verhältnis, wie es die bürgerliche Strafrechtstheorie in ihrem Positivismus behauptete, sondern erhält dadurch nur seine jeweils spezifische Form. Die Feststellung der Schuldart erfolgt durch Vergleich der psychischen (bewußten und voluntativen sowie emotionalen) Elemente mit dem tatsächlichen objektiven Geschehen. Die für die Kategorisierung in die Grundarten des Verschuldens geltenden Richtlinien finden sich in den §§ 6 bis 13. Die jeweiligen Spezifika hinsichtlich der verschiedenen Deliktsarten sind aus den entsprechenden Bestimmungen des Bes. Teils oder den strafrechtlichen Einzelgesetzen zu entnehmen.

9. Die Schwere des Verschuldens ist festzustellen, wenn die Einordnung nach der Art der Schuld erfolgt ist. Unter der Voraussetzung objektiv gleich schwerer Verhaltensweisen (Folgen der Tat, Begehungsformen usw.) ist der Vorsatz als schwerwiegendere Schuldart zu behandeln als die Fahrlässigkeit. Das StGB sieht dementsprechend auch strengere Maßnahmen der Verantwortlichkeit vor. Auch in der sozialen Grundhaltung des Täters drückt sich beim Vorsatz eine echt kriminelle Grund- oder Einzelhaltung des Täters aus, während die Fahrlässigkeit das Zusammenleben der Menschen in prinzipiellen Fragen des Lebens weniger berührt, aber dennoch schwerste Ausmaße annehmen kann.

10. Unter objektiven und subjektiven Umständen der Tat sind zunächst alle jenen Umstände zu verstehen, die das Verhalten des Menschen selbst ausmachen, d. h. die Folgen der Tat, die Art und Weise der Begehung, die Mittel der Tatausführung, der Anteil des einzelnen an der Tat, wenn mehrere beteiligt waren, die Tatzeit, das Opfer der Tat usw.; ferner gehören dazu die jeweils konkrete Zielsetzung, die Motivation, die innere Widersprüchlichkeit der Entschlußfassung, die Stellung des Tatentschlusses in der bisherigen Lebensführung usw. Hier kommt es darauf an, die Stärke und Intensität der auf den Täter tatsächlich wirksam gewesenen Ursachen und Bedingungen festzustellen, deren Stellenwert im Gesamtgefüge der kriminalitätsfördernden und kriminalitätshemmenden Bedingungen zu bestimmen und dabei auch solche Faktoren zu berücksichtigen, die Anlässe der Straftat genannt werden. Es gilt dabei unter Anwendung der Erkenntnisse der Psychologie jeglichen Schematismus zu vermeiden und stets zu beachten, daß der Mensch fähig ist, sich selbst über schwierigste Lebenslagen zu erheben und sich sozialgemäß zu entscheiden. Bei der Feststellung der Schwere der Schuld ist von dem Grundsatz auszugehen, daß das sozialistische Strafrecht mit seiner Forderung nach Respektierung der sozialen Grundnormen von niemandem Unmögliches verlangt.

Die Bestimmung der Schwere des Verschuldens ist nicht mit der Feststellung der Schwere der Tat als solche zu identifizieren. Mit der Schwere